

# Verschmelzungsvertrag

## § 1 Vertragsgegenstand

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragene Verein

TC Oberboihingen e.V.

mit Sitz in Oberboihingen überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation (§§ 41 ff. BGB)

- im Folgenden der "übertragende Verein" genannt -

### im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gem. §§ 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragenen Verein

TSV Oberboihingen 1891 e.V.

mit Sitz in Oberboihingen

- im Folgenden der "übernehmende Verein" genannt -

## § 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins je die Rechte als Mitglied in dem aufnehmenden Verein.
- (2) Jedes Mitglied des übertragenden Vereins kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2026 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins (4.2 Verlust/Ende der Mitgliedschaft) der Satzung nicht.
- (3) Die Mitglieder des übertragenden Vereins haben für das Kalenderjahr 2026, in dem die Verschmelzung stattfindet, jene Beiträge zu zahlen, die der aufnehmende Verein festgesetzt hat.
- (4) Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie sind beitragsfrei.

## § 3 Abteilungsstruktur der Vereine

- (1) Abteilungen des übertragenden Vereins, die keine Entsprechung bei dem übernehmenden Verein haben, werden in dem aufnehmenden Verein als neue eigene Abteilungen gegründet und geführt.

- (2) Abteilungen des übertragenden Vereins, die eine Entsprechung in dem aufnehmenden Verein haben, werden in der fachlich zugeordneten Abteilung des aufnehmenden Vereins aufgenommen und fortgeführt.

#### **§ 4 Stichtage**

- (1) Verschmelzungstichtag 31.12.2026. Ab 01.01.2027 gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins mit Sitz in Oberboihingen als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.
- (2) Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über.
- (3) Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder des übertragenden Vereins bei dem übernehmenden Verein gewährt.
- (4) Der Verschmelzung liegt der Jahresabschluss beider Vereine zum 31.12.2025 zugrunde.

#### **§ 5 Besondere Vorteile**

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt nicht gewährt.

#### **§ 6 Prüfung der Verschmelzung**

Sowohl der übertragende als auch der aufnehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

#### **§ 7 Kosten**

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern tragen beide Vereine zu gleichen Teilen.

#### **§ 8 Geltung des Vertrages**

- (1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die je vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB unterschrieben ist.
- (2) Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern tragen beide Vereine zu gleichen Teilen. Dies gilt auch, wenn die Verschmelzung scheitert, sofern kein Rücktritt nach § 11 erklärt wird.
- (3) Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Rücktritt**

- (1) Beide Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2026 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen ist.
- (2) Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 436 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen in diesem Fall die beteiligten Vereine je zur Hälfte.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im Übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

## **§ 11 Belehrung**

- (1) Der Notar hat die beteiligten Vereine insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine bedarf. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldungen unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgaben des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- (3) Der Notar erörterte mit den Beteiligten die §§ 2 ff, 99 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Er wies insbesondere auf folgende Punkte hin:
  - Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe von §§ 25 ff. des vorgenannten Gesetzes.
  - Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.
  - Der Notar erteilte keine steuerlichen Auskünfte. Er empfahl, sich an das Finanzamt oder an einen Steuerberater zu wenden.

## § 12 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten Abschriften TSV Oberboihingen 1891 e.V., TC Oberboihingen e.V., Gemeinde Oberboihingen

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

---

Mike Müller  
Vorstand  
TSV Oberboihingen 1891 e.V.

---

Boris Stupurak  
Vorstand  
Tennisclub Oberboihingen e.V.